

Vereinssatzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen: „Ehrenamtsbörse www.duesseldorf-aktiv.net“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz e.V. tragen.

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung ehrenamtlichen, bürgerschaftlichen und freiwilligen Engagements.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Gewinnung von Interessenten an ehrenamtlicher Tätigkeit für gemeinnützige Organisationen, Verbände und Vereine aus den Bereichen Soziales, Bildung, Umwelt, Sport, Kultur und Gesundheit
- Einzel- und Gruppenberatung zur ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Arbeit
- Weiterbildung und Qualifizierung der Interessenten in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen
- Unterstützung der Vernetzungsstruktur in der bürgerschaftlichen Arbeit
- Erstellung eines umfassenden Leitfadens und weiterer Arbeitshilfen zur Vorbereitung und Begleitung von ehrenamtlicher Arbeit
- Aufbau einer Beratungsstelle, eines Internetportals und einer Ehrenamtsbörse zur unentgeltlichen Vermittlung von ehrenamtlich tätigen Personen an gemeinnützige Einrichtungen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie juristische Person sein, die die Ehrenamtsbörse www.duesseldorf-aktiv.net durch aktive Mitarbeit oder durch Förderung unterstützt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von vier Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 - Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
- c) der/die Schriftführer(in),
- d) der/die Kassensführer(in).

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende ist mit einem weiteren Mitglied vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernehmen auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam Vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Wohlfahrtsverband: Der Paritätische in Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in den Mitgliederversammlungen am 16. Januar 2006 und 06. März 2006 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Düsseldorf, 06.03.2006